

## **BGer 6B\_989/2025 vom 11. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_989\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_989_2025)

FR: TF 6B\_989/2025 du 11 février 2026

IT: TF 6B\_989/2025 del 11 febbraio 2026

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 27. November 2025 ein.

#### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 18. Dezember 2025 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 16. Januar 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die mit Gerichtsurkunde (GU) versandete Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. Januar 2026 die gesetzlich vorgeschriebene nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 3. Februar 2026 angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG ). Der Beschwerdeführer holte die mittels GU versandete Verfügung auf der Post nicht ab. Da er mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Der Kostenvorschuss ging auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist folglich androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.